

Geschäftsordnung des StuRa (GeschO StuRa)

Mit Beschluss vom 2. Juli 2019 gibt sich der Studierendenrat gemäß § 22 Absatz 4 Organisationsatzung (OrgS) vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S. 1247 ff.) die folgende Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Referatekonferenz vom 15. April 2020 gemäß § 22 Absatz 4 i.V.m § 30 Absatz 4 OrgS geändert wurde. Diese Geschäftsordnung wurde vom StuRa zuletzt in der StuRa-Sitzung am 09.05.2023 geändert.

Inhaltsverzeichnis

I. Beginn der Legislatur, Präsidium, Protokoll

§ 2 - § 4

II. Neue Mitglieder von Studienfachschaften, Vertretung von Mitgliedern

§ 5 - § 6

III. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung;
Ordnungsmaßnahmen

§ 7 - § 16

IV. Anträge und ihre Behandlung

§ 17

V. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung

§ 18 - 19

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 - § 21

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg. ²Sie findet auf seine Ausschüsse und Kommissionen sowie weitere nachgeordnete Organe entsprechend Anwendung, sofern diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben oder andere Regelungen zur Anwendung kommen.

I. Beginn der Legislatur, Präsidium, Protokoll

§ 2 Konstituierende Sitzung

(1) Der Wahlausschuss lädt den Studierendenrat auf Grundlage des Wahlergebnisses und der vorliegenden ordnungsgemäßen Entsendungen zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur ein.

(2) Die erste Sitzung wird von Mitgliedern des Wahlausschusses vorbereitet und bis zur Wahl eines neuen Präsidiums geleitet.

(3) Der Studierendenrat kann bis zur Wahl eines neuen Präsidiums keine anderen Handlungen als die Wahl des Präsidiums vornehmen.

(4) Wird kein Präsidium gewählt, endet die Sitzung automatisch.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden für die darauffolgenden Sitzungen entsprechend Anwendung, bis ein Präsidium gewählt ist.

§ 3 Wahl und Aufgaben des Präsidiums

(1) ¹Der Studierendenrat wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode ein neues Präsidium für die Dauer der Legislatur. ²Spätere (Nach-)Wahlen zum Präsidium gelten für die restliche Dauer der Legislatur.

(2) Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Personen und soll divers besetzt sein.

(3) ¹Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor und nach. ²Es lädt zu den Sitzungen ein, eröffnet sie und schließt sie. ³Das Präsidium sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzungen. ⁴Es führt seine Arbeit unparteiisch, vorurteilsfrei und sachorientiert aus.

(4) Das Präsidium führt für die jeweilige Legislatur eine Übersicht über alle inhaltlichen Beschlüsse des Studierendenrats.

(5) Das Präsidium veranlasst, dass die Anwesenheit der Mitglieder des Studierendenrats erfasst wird und nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

§ 4 Protokollführung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung benennt das Präsidium eine Person, die das Protokoll führt und gibt diese namentlich bekannt.

(2) Ist das Präsidium mit weniger als 3 Mitgliedern besetzt, soll die protokollführende Person nicht dem Präsidium angehören.

(3) Die protokollführende Person führt das Protokoll als Verlaufsprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und die protokollführende Person tragen gemeinsam die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls.

(5) Die Mitglieder des Studierendenrats sind gehalten, das Protokoll sorgfältig zu lesen und bei Bedarf Korrekturen zu beantragen.

II. Neue Mitglieder von Studienfachschaften, Vertretung von Mitgliedern

§ 5 Mitteilung neuer Vertreter*innen von Studienfachschaften

(1) Bei Studienfachschaftsvertreter*innen, die durch den Fachschaftsrat entsandt werden, leitet dieser dem Präsidium das Protokoll der Entsendung und die Kontaktdaten der neuen Mitglieder zu.

(2) Bei direkt gewählten Studienfachschaftsvertreter*innen, die nicht zusammen mit den Listenmitgliedern gewählt werden, leitet der Wahlausschuss dem Präsidium das Ergebnis der Wahl und die Kontaktdaten der neuen Mitglieder zu.

(3) ¹Die Meldung hat bis zum Tag vor der ersten StuRa-Sitzung, an der das neue Mitglied teilnehmen soll, zu erfolgen. ²Ausgenommen hiervon sind Entsendungen, die erst am Tag der StuRa-Sitzung erfolgen, sie können bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn gemeldet werden.

§ 6 Vertretung von Mitgliedern

(1) Verhinderte stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrats können sich gemäß § 19 OrgS vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder müssen das Präsidium bis spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn über ihre Verhinderung informieren (Abmeldung).

(3) Wird ein stellvertretendes Mitglied erst eine Stunde vor Sitzung über die Stellvertretung informiert, kann es sich noch bis 30 min vor der Sitzung vertreten lassen.

(6) Das Präsidium kann Mitglieder des StuRa dazu bestellen, es bei der Sitzungsleitung zu unterstützen. Ist lediglich ein Mitglied des Präsidiums anwesend, soll es dies tun. Gegen die Auswahl des StuRa-Mitgliedes kann durch GO-Antrag Einspruch erhoben werden.

III. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung; Ordnungsmaßnahmen

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) ¹Der Studierendenrat und seine Ausschüsse sowie Kommissionen und nachgeordneten Organisationseinheiten tagen grundsätzlich öffentlich. ²Von Satz 1 ausgenommen sind Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, welche die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen. ³In begründeten Fällen können Personen zu grundsätzlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

(2) Der Studierendenrat kann in begründeten Fällen für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden und die Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden.

(4) Nachdem ein Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder nichtöffentlich nach Abs. 2 oder 3 behandelt wurde, kann der Studierendenrat im Anschluss an die Beratung auf Antrag beschließen, den Tagesordnungspunkt ganz oder teilweise als öffentlich zu behandeln und entsprechend ins Protokoll aufzunehmen.

(4) Über Angelegenheiten, die nichtöffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Einberufung von Sitzungen und Sitzungstermine

(1) Sitzungen des Studierendenrats (StuRa) finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Außerplanmäßige Sitzungen können vorgesehen werden.

(2) Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleich bleiben.

(3) Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) ¹Das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) lädt zu den Sitzungen des StuRa ein. ²Dies geschieht grundsätzlich per E-Mail an die Mitglieder des StuRa. ³Für die Weitergabe der Einladung an etwaige Stellvertreter*innen ist das Mitglied selbst verantwortlich.

(5) Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin mit der Eröffnung durch das Präsidium oder nach § 2 durch den Wahlausschuss und endet spätestens um 24 Uhr.

(6) Ist die Tagesordnung zum Ende der Sitzung nicht vollständig behandelt, so vertagen sich die übriggebliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung.

(7) Sondersitzungen werden einberufen

- a. auf Beschluss des Präsidiums
- b. auf Antrag von mindestens zehn ordentlich stimmberechtigten Mitgliedern des StuRa oder
- c. auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Referatekonferenz.

(8) Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens eine Woche im Voraus auf übliche Weise erfolgen.

(9) Wird der Antrag auf eine Sondersitzung von mindestens einem Drittel der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats oder der Refkonf mit besonderer Dringlichkeit gestellt, so kann eine Sondersitzung auch mit einer Frist von nur drei Tagen einberufen werden.

§ 9 Alternative Sitzungsformen

(1) ¹In besonderen Situationen kann das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) StuRa-Sitzungen als Videokonferenz durchführen. ²Als besondere Situation gelten insbesondere außergewöhnliche Lagen, in denen eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. ³Darüberhinaus gilt die vorlesungsfreie Zeit als besondere Situation, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die meisten Mitglieder sich nicht vor Ort aufhalten.

(2) Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Mitglieder des Gremiums und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und / oder Video durchgeführt werden (Hybridsitzung).

(3) ¹Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Hybridsitzung trifft das Präsidium. ²Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.

(4) ¹Für die Durchführung der Sitzung gelten die Regelungen gemäß § 8. ²Zusätzlich sind mit der Einladung die Zugangsdaten zur Sitzung mitzuteilen.

(5) Zur Abstimmung und Wahl wird ein vom EDV-Referat in Absprache mit dem Präsidium ausgewähltes digitales Tool verwendet, welche den Voraussetzungen für Abstimmungen und Wahlen entspricht.

(6) Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen der VS können ohne Vorliegen besonderer Situationen als Videokonferenz oder Hybridkonferenz abgehalten werden, wenn alle Mitglieder zustimmen und so eine Teilnahme aller Mitglieder und eine größere Öffentlichkeit ermöglicht wird.

§ 10 Tagesordnung und Anträge

(1) ¹Das Präsidium (oder gemäß § 2 der Wahlausschuss) erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für die Tagesordnung. ²Diese basiert auf nicht-behandelten Tagesordnungspunkten vergangener Sitzungen, neuen Anträgen, Berichten und Kandidaturen. ³Es soll zuvor nicht behandelte Tagesordnungspunkte hierbei nach Möglichkeit weiter vorne in der Tagesordnung aufnehmen.

(2) Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen sechs Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

(4) ¹Kandidaturen können auch während der Sitzung erfolgen. ²Die schriftliche Kandidatur muss spätestens drei Tage später beim Präsidium nachgereicht werden, sonst ist sie ungültig.

(5) ¹Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch das Präsidium ist im Ausnahmefall bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich. ²Nach der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung gemäß Absatz 2 können Punkte jedoch nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und ihre Behandlung keinen Aufschub duldet.

(6) ¹Anträge auf Änderung der Tagesordnung können im StuRa zu Beginn und während der Sitzung beantragt werden und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. ²Dies beinhaltet das Entfernen und Verschieben von Tagesordnungspunkten sowie nach Maßgabe von Absatz 5 die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte.

(7) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorausgegangener Sitzungen,
2. Einen Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz,
3. einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“.

(8) ¹Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen ausformulierten Antragstext und eine Begründung beinhalten.

²Anträge zu Ordnungen und Satzungen müssen den alten sowie neuen Text enthalten (Synopsis). ³Andernfalls sind Anträge vom Präsidium zwingend zurückzuweisen und abzulehnen. ⁴Inhalts- oder wirkungsgleiche Anträge sind vom Präsidium zurückzuweisen, wenn sie in derselben Legislaturperiode bereits einmal abschließend behandelt wurden und sich keine relevanten Umstände geändert haben.

(9) Bei Finanzanträgen ist vorab das Finanzreferat zu informieren.

(10) Bei Anträgen, die einen Bezug zum Arbeitsbereich einer oder mehrerer Referate haben, sind diese vorab in Kenntnis zu setzen.

(11) Bei Anträgen zu Ordnungen und Satzungen muss die Rechtsabteilung der Universität konsultiert werden.

(12) ¹Änderungsanträge zu Anträgen müssen ausformuliert eingereicht werden. ²Aus dem Antrag müssen Antragsteller*in und der genaue Änderungstext hervorgehen. ³Änderungen zu Kleinigkeiten, insbesondere redaktionelle Änderungen, können mündlich während der Sitzung erfolgen.

(13) Berichte, die dem StuRa bei Sitzungsbeginn nicht schriftlich vorliegen, sollten abgelehnt werden.

§ 11 Ablauf der Sitzung

(1) Das Präsidium stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes, die Durchführung einer Wahlhandlung oder einer Abstimmung beginnt und endet.

(2) ¹Das Präsidium erteilt das Wort. ²Es kann die Redezeit begrenzen. ³Sie kann Redner*innen zur Sache und zur Ordnung rufen. ⁴Kommt eine Person diesem Ruf nicht nach, kann das Wort entzogen werden und die Person ggf. des Sitzungssaales bzw. der Video-/Audiokonferenz verwiesen werden.

(3) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. ²Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet der Studierendenrat mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Redeliste

(1) Das Präsidium führt eine Redeliste.

(2) Die Redeliste ist zuerst nach Erstredner*innen und danach nach geschlechtlicher Selbstzuordnung zu quotieren.

(3) Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder durch ein mit dem Präsidium vereinbartes Zeichen angezeigt.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung werden unverzüglich nach Beendigung des laufenden Wortbeitrags behandelt. ²Sie dürfen sich nur auf eine Sache beziehen und müssen knapp gehalten werden.

(3) Nach Aufruf des GO-Antrags besteht die Möglichkeit einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede.

1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
2. Erfolgt inhaltliche Gegenrede, so darf eine Person ihre inhaltlichen Einwände gegen den Antrag vorbringen. Anschließend wird über den Antrag abgestimmt.
3. Erfolgt formale Gegenrede, so stimmt der Studierendenrat direkt über den GO-Antrag ab.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung werden sofern nicht anders vermerkt mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;
2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt (Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit);
3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;
4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;
5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;
6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme wird den Mitgliedern noch ermöglicht, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;
7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;
8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;
9. Antrag auf geheime Abstimmung (Beschluss mit absoluter Mehrheit);
10. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Studienfachschaft oder Liste im Protokoll vermerkt;
11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl;
12. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Beschluss mit absoluter Mehrheit);
13. Antrag auf temporäre Ablösung des Präsidiums: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. Ein Mitglied aus dem Plenum übernimmt die Aufgaben des Präsidiums für den weiteren Zeitraum ihrer Ablösung;
14. Antrag auf Ablösung der*des Protokollführende*n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch eine andere Person abgelöst werden;
15. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
16. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(6) Geheime Abstimmung (Abs. 5 Nummer 9) und namentliche Abstimmung (Abs. 5 Nummer 10) schließen einander aus.

(7) ¹Die Vertagung eines Antrags (Abs. 5 Nr. 2) ist nur zweimal möglich. ²Ist der Antrag trotz zweier Vertagungen nicht abschließend behandelt, so wird er von der Tagesordnung gestrichen.

(8) ¹Die Beratungszeit eines Antrags, gemäß Abs. 5 Nr. 4, kann maximal zweimal verlängert werden. ²Nach der zweiten Verlängerung der Beratungszeit muss der Antrag abgestimmt oder von der Tagesordnung gestrichen werden.

(9) Bei allen Geschäftsordnungsanträgen sind zusätzlich die beratenden Mitglieder des Studierendenrats stimmberechtigt.

§ 14 Persönliche Erklärungen

(1) ¹Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes können Mitglieder des StuRa per Wortmeldung eine persönliche Erklärung abgeben, um diese ins Protokoll aufnehmen zu lassen. ²Hierfür ist pro Person ein Zeitraum von drei Minuten gestattet.

(2) Die persönliche Erklärung ist der*dem Protokollführenden anschließend schriftlich zu überreichen oder bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nachzureichen und vom Präsidium dem Protokoll anzufügen.

§ 15 Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 1 OrgS erfüllt sind.

(2) Die Beschlussunfähigkeit kann im Verlauf der Sitzung nur auf Antrag des Präsidiums oder eines stimmberechtigten Mitglieds des StuRa festgestellt werden.

(3) ¹Bei Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit, wird die Sitzung vom Präsidium umgehend beendet. ²Verbleibende Tagesordnungspunkte und für diese bereits angenommene GO-Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übertragen.

(4) ¹Tagesordnungspunkte können nur einmal aufgrund von mangelnder Beschlussfähigkeit verschoben werden. ²Entsprechende Tagesordnungspunkte können in der darauffolgenden Sitzung unabhängig von den Vorgaben für Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 behandelt werden. ³Zu erreichende Quoren werden auf die tatsächlichen anwesenden Mitglieder angewandt, sofern übergeordnete gesetzliche Regelungen nicht andere Quoren festlegen.

(5) ¹Für Änderungen der Organisationssatzung kann einzeln festgestellt werden, dass der StuRa nicht in der Lage ist über diese zu beschließen, wenn weniger als 2/3 seiner ordentlich stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Ist festgestellt worden, dass der StuRa nicht fähig ist, über Änderungen der Organisationssatzung zu beschließen, sind diese auf die nächste Sitzung vertagt. ³Von Abs. 4 sind nach § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG Änderungen der Organisationssatzung der VS ausgenommen.

(6) Anträge nach Abs. 4 müssen auf der Tagesordnung kenntlich gemacht werden.

§ 16 Abstimmungsregeln

- (1) Bei Präsenzsitzungen wird durch das Heben der Stimmkarte abgestimmt, sofern durch GO-Antrag kein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen wurde.
- (2) ¹Bei digitalen Sitzungen stellt das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem EDV-Team Möglichkeiten zur Abstimmung zur Verfügung. ²Hierbei muss ebenfalls die Möglichkeit zur geheimen oder namentlichen Abstimmung bestehen.
- (3) In der Regel wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Organisationssatzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- (4) Bei Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) ¹Für die Ermittlung von Mehrheiten gilt § 42 OrgS. ²Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung.

IV. Anträge und ihre Behandlung

§ 17 Beratungen

- (1) ¹Anträge werden generell in zwei Lesungen behandelt, sofern nicht anders festgelegt. ²In der ersten Lesung wird der Antrag vorgestellt und beraten und nach der zweiten Lesung abgestimmt.
- (2) In einer Lesung werden behandelt:
 1. Finanzanträge bis zu 500 Euro;
 2. Inhaltliche Positionierungen und allgemeine Beschlüsse zu Verhandlungs- und Vorgehensweisen, welche zur Basis bereits bestehende Beschlüsse haben;
- (3) Der Studierendenrat kann bei Anträgen, welche zwei Lesungen benötigen, auf die zweite Lesung auf Antrag verzichten, sofern es zwingend dringliche Gründe gibt (Dringlichkeit).
- (4) Die Dringlichkeit eines Antrags wird zusammen mit der Einreichung des Antrags beantragt.
- (5) Die Dringlichkeit kann mit Begründung auch während der Sitzung noch beantragt werden.
- (6) Für den Beschluss der Dringlichkeit ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig.
- (7) Dringlichkeit ist niemals bei Änderungen oder Neufassungen der Satzungen und Ordnungen zulässig.

V. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung

§ 18 Protokoll

- (1) Während jeder Sitzung des Studierendenrats wird ein (vorläufiges) Protokoll geführt.

(2) Das vorläufige Protokoll ist nach der Sitzung dem Präsidium zu übergeben, welche es aufbereitet und fertigstellt.

(3) Ein Protokoll enthält mindestens:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
2. Namen der*des Protokollführenden;
3. Die Anwesenheitsliste (Mitgliederliste);
4. Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese;
5. Den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge, insbesondere der Diskussionen;
6. Persönliche Erklärungen.

(4) ¹Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nicht-öffentliches Protokoll geführt. ²Die Einsicht in dieses ist den Mitgliedern vor Ort beim Studierendenrat möglich.

(5) ¹Das öffentliche Protokoll wird als noch nicht bestätigte Fassung den Mitgliedern innerhalb einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail verfügbar gemacht und auf der Webpräsenz des Studierendenrats veröffentlicht. ²Bis zur nächsten Sitzung können Mitglieder dem Präsidium Änderungen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten, die diese aufgreifen kann und eine neue Fassung erstellen kann

(6) Werden zu Beginn keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.

(7) ¹Zu Beginn der Sitzung können gegen noch nicht bestätigte Protokolle Einsprüche erhoben werden. ²Wird diesen zugestimmt, wird das Protokoll vom Präsidium bis zur nächsten Sitzung korrigiert und in der neuen Fassung erneut zu Abstimmung gestellt.

(8) Bereits korrigierte Protokolle können nach demselben Verfahren solange erneut korrigiert werden, bis sie bestätigt werden.

(9) Nach Bestätigung des Protokolls wird das Datum der Bestätigung im Protokoll vermerkt und eine endgültige Fassung auf der Website hochgeladen.

§ 19 Anfechtung von Sitzungen

(1) Binnen eines Monats nach der Genehmigung des Protokolls einer Sitzung des StuRa kann die Sitzung bei der Schlichtungskommission (SchliKo) angefochten werden.

(2) Angefochten werden kann eine Sitzung des StuRa von jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, das sich durch nicht ordnungsgemäße Sitzung des StuRa in seinen aus dem LHG oder den Satzungen und Ordnungen der VS gegebenen Rechten verletzt glaubt.

(3) Der StuRa hat auf der nächsten Sitzung nach einem Beschluss der SchliKo zu diskutieren, wie die durch die SchliKo festgestellten Mängel angemessen behoben werden können und dies im Anschluss zu tun.

§ 20 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen und dezentrale Organe

(1) ¹Diese Geschäftsordnung findet auch auf Ausschüsse und Kommissionen auf zentraler Ebene der Verfassten Studierendenschaft Anwendung, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben oder Beschlüsse zu Verfahrensfragen gefasst haben. ²Dem steht eine langanhaltende und für jedermann erkennbare Übung gleich.

1. Abweichend von den Regelungen für den Studierendenrat können Fristen maximal um die Hälfte verkürzt werden und Abstimmungen ohne Stimmkarte durchgeführt werden.

2. Sitzungen sind in geeigneter Weise mindestens fünf Tage vorher öffentlich anzukündigen.

3. Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses bzw. einer Kommission wird durch eines ihrer Mitglieder in Absprache mit den übrigen Mitgliedern einberufen, sofern nicht ein Vorsitz bzw. eine Sitzungsleitung (beispielsweise von Amts wegen) bestimmt ist.

4. Erfolgt eine Konstituierung auch nach Aufforderung durch die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft nicht binnen eines Monats, wird die Sitzung durch die Vorsitzenden der VS einberufen und bis zur Bestimmung einer Sitzungsleitung oder eines Vorsitzes von einem*einer Vorsitzenden der VS oder einer von ihnen bestimmten Person geleitet.

(2) ¹Diese Geschäftsordnung findet auch auf Organe der dezentralen Ebene (Gremien der Studienfachschaften) Anwendung, sofern diese keine eigenen Regelungen in der Studienfachschaftssatzung oder einer Geschäftsordnung haben oder Beschlüsse zu Verfahrensfragen gefasst haben. ²Dem steht eine langanhaltende und für jedermann erkennbare Übung gleich.

1. Abweichend von den Regelungen für den Studierendenrat können Fristen maximal um die Hälfte verkürzt werden und Abstimmungen ohne Stimmkarte durchgeführt werden.

2. Sitzungen sind in geeigneter Weise mindestens vier Tage vorher öffentlich anzukündigen.

3. Die konstituierende Sitzung eines Organs auf (Studien-)Fachschaftsebene wird durch eines ihrer Mitglieder in Absprache mit den übrigen Mitgliedern einberufen, sofern es keine eigene Regelung gibt.

§ 21 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall vom Studierendenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber mit der Mehrheit der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates, beschlossen werden, sofern die Bestimmungen der OrgS oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.